

# RS Vwgh 2002/3/20 2001/09/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2002

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

91/02 Post

## Norm

BDG 1979 §98 Abs1;

DVG 1984 §2 Abs2 impl;

PTSG 1996 §17 Abs2;

## Rechtssatz

Aus § 17 Abs. 2 PTSG 1996 (Stammfassung) ergibt sich nicht, dass das Personalamt selbst eine "oberste Dienstbehörde" ist; es ist lediglich dazu bestimmt, die "Funktion einer obersten Dienstbehörde" für bestimmte Beamte "wahrzunehmen". Der Leiter des Personalamtes ist nach dem Wortlaut keinesfalls als "Leiter einer Zentralstelle" im Sinne des § 98 Abs. 1 BDG 1979 anzusehen. Daran haben auch die Novellen des PTSG 1996 nichts geändert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001090184.X03

## Im RIS seit

13.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)